

Ausführungen zu den Umständen der „Abschiebung“ von Dr. Reiner Füllmich aus Mexiko:

Die maßgebliche Abschiebeverfügung ist lediglich in spanischer Sprache in der Akte vorhanden. Worauf sich die Abschiebeverfügung inhaltlich bezieht und was aus dieser hervorgeht, erschließt sich nicht.

Gerichtssprache ist gem. § 184 GVG innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Deutsch, die Abschiebeverfügung hätte daher von einem bei Gericht zugelassenen amtlichen Dolmetscher übersetzt werden müssen.

Eine deutsche Übersetzung der Abschiebeverfügung liegt jedoch nicht vor und findet sich auch an keiner anderen Stelle in den Akten.

Es muss daher davon ausgegangen werden, dass sowohl das Gericht wie auch die Staatsanwaltschaft Göttingen den tatsächlichen Inhalt der Abschiebeverfügung nicht kennen.

Die Abschiebeverfügung ist demnach, wie es aussieht, weder vom Gericht noch von der Staatsanwaltschaft übersetzt noch inhaltlich überprüft worden.

Auf die rechtswidrige Abschiebung und Ausweisung ohne gültige Rechtsgrundlage ist zudem seitens der Verteidigung und auch seitens des Angeklagten Dr. Reiner Füllmich selbst mehrfach und wiederholt hingewiesen wurden, so bereits in dem ersten Vorführungstermin vor dem Amtsgericht Göttingen, als auch wiederholt während der Hauptverhandlung sowie schriftsätzlich, u.a. hatte der Angeklagte selbst aufgrund dieser ungeklärten Umstände wiederholt seine sofortige Freilassung aus der Untersuchungshaft beantragt.

In dem ersten Vorführungstermin vor dem Amtsgericht Göttingen am 01. November 2023 ließ sich der zuständige Staatsanwalt insofern auf den diesseitigen Vorhalt der Verteidigung ein, als dass dieser darauf hinwies, dass die formelle Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bis zu mehreren Monaten hätte dauern können, man wollte durch das in den Strafakten dokumentierte Vorgehen somit Zeit sparen.

Der Text der Abschiebeverfügung, grob auf Deutsch übersetzt, lautet:

Gemäß der Anordnung im vierten Tenor des Beschlusses vom 11. Oktober 2023, den der Unterzeichner in der auf Ihren Namen geführten Verwaltungsakte erlassen hat, teile ich Ihnen diesen auf drei Normseiten mit eigenhändiger Unterschrift mit, der im ersten Tenor wörtlich zitiert wird:

*...wird die Ausweisung des AUSLÄNDERS REINER FUELLMICH, der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, beschlossen, weil sein Verhalten dem in Artikel 144 des Migrationsgesetzes.... genannten Tatbestand entspricht.

Ebenso wird auf die zweite Resolution des Beschlusses selbst hingewiesen, die wie folgt lautet: "....

...REINER FUELLMICH, ein AUSLÄNDER mit DEUTSCHER Staatsangehörigkeit, wird hiermit darauf hingewiesen, dass ihm die Wiedereinreise in das nationale Hoheitsgebiet

auf der Grundlage von Artikel 144 vorletzter Absatz des Migrationsgesetzes und Artikel 244 seiner Verordnungen untersagt ist, wofür eine Frist von 10 JAHREN ab der Bekanntgabe des vorliegenden Beschlusses festgelegt wird, es sei denn, er beantragt ein Rückübernahmeabkommen gemäß Artikel 18 Abschnitt VII der gleichen Rechtsverordnung.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können als vertraulich eingestuft werden, wenn eine der in den Artikeln 110 und 113 des Föderalen Gesetzes über Transparenz und Zugang zu öffentlichen Informationen enthaltenen Voraussetzungen erfüllt ist.

Für die Durchführung des erlassenen Beschlusses wird das Personal des Nationalen Einwanderungsinstituts beauftragt, den betreffenden Ausländer zum internationalen Grenzhafen von San Ysidro, Kalifornien, zu bringen.

Das Vorstehende zu Ihrer Kenntnisnahme und für rechtliche Zwecke.

Mit freundlichen Grüßen

ABTEILUNGSLEITER DER I.N.M. IN B.C.

SEKRETARIAT DER REGIERUNG

LIC. ARANGURE BALDERAS LUIS ARMANDO.

Die dort in Bezug genommenen Artikel 144 des Migrationsgesetzes und Artikel 244 der zugehörigen Verordnung dürften lauten (alles übersetzt mit DEEPL):

Artikel 144:

Ein Ausländer wird aus dem Staatsgebiet ausgewiesen, wenn nachgewiesen ist, dass:

I. Er/sie ist ohne die erforderlichen Dokumente oder über einen Ort, der nicht für den internationalen Transit von Personen zugelassen ist, in das Land eingereist;

II. Er/sie nach seiner/ihrer Abschiebung wieder in das nationale Hoheitsgebiet einreist, ohne die Wiedereinreisebestätigung erhalten zu haben, auch wenn er/sie eine Aufenthaltsgenehmigung erhalten hat;

III. er/sie sich vor dem Institut als Mexikaner/in ausgibt, obwohl er/sie kein/e Mexikaner/in ist;

IV. wenn aufgrund seiner/ihrer Vorstrafen in Mexiko oder im Ausland die nationale oder öffentliche Sicherheit gefährdet ist;

V. Falsche Angaben macht oder vor dem Institut apokryphe, geänderte oder legitime Dokumente vorlegt, die jedoch in betrügerischer Absicht erlangt wurden,

VI. einer vom Institut erlassenen Anordnung zum Verlassen des Staatsgebiets nicht nachgekommen ist.

In all diesen Fällen legt das Institut den Zeitraum fest, in dem der abgeschobene Ausländer gemäß den Bestimmungen der Verordnung nicht wieder einreisen darf.

Während dieses Zeitraums darf er/sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Sekretariats wieder zugelassen werden.

Falls der Ausländer aufgrund seiner Vorstrafen in den Vereinigten Mexikanischen Staaten oder im Ausland die nationale Souveränität, die nationale Sicherheit oder die öffentliche Sicherheit gefährden könnte, ist die Abschiebung endgültig.

Artikel 244:

Für die Zwecke des vorletzten Absatzes von Artikel 144 des Gesetzes berücksichtigt die Einwanderungsbehörde bei der Festlegung der Dauer der Beschränkung der Einreise in das nationale Hoheitsgebiet von Ausländern, deren Abschiebung beschlossen wurde, die besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere:

- I. Wenn der Ausländer ohne eine entsprechende Genehmigung des Sekretariats in das nationale Hoheitsgebiet eingereist ist, beträgt die Dauer der Einreisesperre zwischen einem und fünf Jahren;
- II. wenn die Person ein Wiederholungstäter ist, beträgt die Dauer der Sperre zwei bis zehn Jahre;
- III. Wenn der Ausländer gegen nationale Strafgesetze oder gegen die Bestimmungen internationaler Verträge und Übereinkommen, denen der mexikanische Staat beigetreten ist, verstoßen hat, beträgt die Dauer der Sperre fünf bis zwanzig Jahre, und
- IV. wenn der/die Ausländer/in aufgrund seiner/ihrer Herkunft in den Vereinigten Mexikanischen Staaten oder im Ausland die nationale oder öffentliche Sicherheit gefährden könnte, wird die Abschiebung endgültig vollzogen.

Während des von der Einwanderungsbehörde in der Abschiebungsentscheidung festgelegten Zeitraums der Beschränkung kann der Ausländer oder die Ausländerin nur dann seine oder ihre Einreise in das nationale Hoheitsgebiet beantragen, wenn ein ordnungsgemäß begründetes Rückübernahmeabkommen vorliegt, das ihn oder sie dazu berechtigt.

Wenn man die Zeit vor der Verhaftung von Dr. Reiner Füllmich betrachtet, vor allem seit Beginn des Jahres 2023 an, findet man einen umfangreichen Austausch, schon fast in Form einer engen Zusammenarbeit, zwischen der Staatsanwaltschaft Göttingen und den AnzeigenErstatter in den Akten.

Es gibt hier immer wieder E-Mails der AnzeigenErstatter an den zuständigen Staatsanwalt, in welchen diese der Staatsanwaltschaft mitteilen, dass Reiner Füllmich zum Beispiel vorhatte, einen Vortrag in England zu halten und dort einzureisen oder wo er sich aufhält bzw. dass er eine Ranch in Kalifornien hat, dass er sich eventuell auch dorthin begeben könnte oder sich bereits dort aufhalten könnte und dass er innerhalb von Mexiko auch herumreisen könnte.

Offensichtlich hat es in diesem Rahmen auch zusätzliche Telefonate zwischen den AnzeigenErstatter und der Staatsanwaltschaft gegeben, welche in der Akte aber nicht dokumentiert sind.

Auf diese Telefonate wird in den E-Mails der AnzeigenErstatter immer wieder hingewiesen.

Hier hätte unseres Erachtens eine Dokumentationspflicht der Staatsanwaltschaft bestanden.

Dieser kam die Staatsanwaltschaft jedoch nicht nach.

Der ermittelnde Staatsanwalt hat sich dann mit den Verbindungsbeamten in Mexiko, insbesondere in Mexiko-Stadt, in Verbindung gesetzt und ließ anfragen, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen eine Verhaftung des Angeklagten in Mexiko stattfinden könne.

Es gab bereits eine internationale Fahndung, eine sogenannte „Red Notice“ über Interpol.

Diese ist eine reine Legitimation für die Suche eines möglichen Straftäters, stellt aber nicht eine Rechtsgrundlage für eine mögliche Verhaftung dar.

Aus den Strafakten geht hervor, dass der Verbindungsbeamte des BKA in Mexiko an den ermittelnden Staatsanwalt geantwortet hatte, dass

„auf Grundlage der vorliegenden Red Notice nunmehr IP, Mexiko-Stadt, um Fahndungsunterstützung ersucht werde.“

Der Angeklagte war zudem bei den Migrationsbehörden auf eine sogenannte „Watchlist“ gesetzt worden.

Das heißt, über zukünftige Ein- oder Ausreisen des Angeklagten wurde seit diesem Zeitpunkt – es handelte sich um den 24. August 2023 – berichtet.

Außerdem teilte der Verbindungsbeamte der Staatsanwaltschaft Göttingen mit, dass eine Festnahme des Gesuchten in Mexiko nur auf Grundlage eines nationalen (mexikanischen) Haftbefehls möglich sei:

„Gegebenenfalls erscheint es sinnvoll, die erforderlichen Auslieferungsunterlagen in Deutschland bereits vorzubereiten.“

Dies bedeutet, dass darüber informiert worden ist, dass es zur rechtmäßigen Verhaftung von Dr. Reiner Füllmich eines Auslieferungsersuchens seitens Deutschlands an Mexiko bedurft hätte oder um einen nationalen, mexikanischen Haftbefehl.

Beides lag nach derzeitiger Kenntnis damals nicht vor.

Sodann findet sich eine E-Mail des LKA Interpol Kooperation der Polizei Niedersachsen an den Staatsanwalt wieder, wo er auch die BKA-Beamten, die sich vor Ort in Mexiko-Stadt befinden, in Kopie genommen hat. Dort schreibt der Beamte:

„Guten Tag, Herr ..., anhängende Informationen für Sie zur Kenntnisnahme. Stand jetzt ist es geplant, den Reiner Füllmich unter dem Vorwand, er müsse noch eine Unterschrift auf dem Reisepass korrigieren/leisten, in das Konsulat zu locken und ihn dann von der Migrationsbehörde festnehmen zu lassen. Ein Termin steht nicht fest, vermutlich KW 35 oder 37.“

Dies bedeutet, dass der Angeklagte hier unter einem Vorwand, sprich mit einem Trick, irgendwohin gelockt werden und die zeitaufwendige und umständliche Beantragung eines nationalen Haftbefehls in Mexiko oder eines Auslieferungsersuchens von Deutschland gegenüber Mexiko offensichtlich umgangen werden sollte.

Es geht sodann weiter.

Dort befindet sich eine E-Mail wieder an den ermittelnden Staatsanwalt, seitens des Verbindungsbeamten des BKA in Mexiko, wo dieser schreibt:

„Die mexikanischen Kollegen von der Migrationsbehörde wollen den F. so schnell wie möglich abschieben. Wenn alles gut läuft, wäre dies am Folgetag nach erfolgter Festnahme.

Einen Tag später wäre er dann in Frankfurt.

Die Migrationsbehörde stellt also kein Problem dar.

Vielmehr Lufthansa. Lufthansa benötigt 24 Stunden Vorlauf für deren Zustimmung, das heißt, die Abschiebung kann sich möglicherweise um einen Tag nach hinten verschieben. (...)

F. hat sich vorgestern beim HK (Anm.: Honorarkonsulat) gemeldet und mitgeteilt, dass er die als verloren gemeldeten Reisepässe wiedergefunden hätte.

Ihm wurde daraufhin mitgeteilt, dass diese Reisepässe sich in der Interpol Sachfahndung befinden. Bei einem Ausreiseversuch könnte somit das Ehepaar F. Gefahr laufen, dass dessen Reisepässe eingezogen werden könnten.

Selbst eine Rücknahme der Sachfahndung sei erfahrungsgemäß keine Garantie, dass eine Ausreise problemlos verlaufe.

F. hat darauf geantwortet, dass er die Ersatzpapiere dann doch abholen würde und sich nun um einen Flug nach Tijuana kümmern werde.

F. befindet sich bei der Migrationsbehörde auf einer Watchlist.

Sollte er in den kommenden Tagen Mexiko mit seinem alten Reisepass verlassen können, würden wir zumindest davon Kenntnis erlangen.

Möglicherweise handelte es sich bei der Passbeantragung lediglich um einen ‚Testballon‘, um herauszufinden, ob die Botschaft von seiner Fahndung Kenntnis hat und ihm deswegen keinen Pass ausstellen würde.

Wir wissen zumindest anhand seiner Aussage, dass er sich in dem touristischen Ort T.S. im Bundesstaat Baja California Sur aufhält (...)

Sollte er innerhalb von zwei Wochen die Ersatzpapiere beim HK nicht abholen, würde ich vorschlagen, die Festnahme/Auslieferung per Rechtshilfe voranzutreiben.“

Dann folgt wieder eine E-Mail des Staatsanwaltes aus Göttingen in welcher dieser sich erkundigt, ob die Verbindungsbeamten in Mexiko den aktuellen Stand zum Termin beim Honorarkonsulat mitteilen könnten und ob diese nähere Erkenntnisse und Erfahrungen hätten zu der gängigen Praxis bei Abschiebungen aus Mexiko (Abschiebehaft, Zeitdauer bis Abreise etc.).

Der E-Mail-Verkehr setzt sich dann weiter fort.

Aus dem weiteren E-Mail-Verkehr geht hervor, dass man den Angeklagten weiter gefragt habe, ob er die Pässe nun abholt oder nicht, und ihm angekündigt hatte, sonst würden diese zurück an die Botschaft in Mexiko-Stadt gehen.

Man bat ihn wiederholt, sich zu melden, um zu ihm Kontakt zu halten.

Der Staatsanwalt teilt den Verbindungsbeamten in Mexiko und auch dem LKA in Niedersachsen im Weiteren mit, dass er insbesondere einiges auch mit den AnzeigenErstatterern besprochen habe;

insbesondere, ob man als weiteren Plan den Beschuldigten zwecks Erfordernisses der Ausstellung einer neuen Vollmacht zum Gang zum Konsulat bewegen könne.

Das habe er mit den AnzeigenErstattern näher abgestimmt.

Er führt weiter aus, dass dies einen Versuch wert sei, bevor man ein Auslieferungersuchen initiieren würde.

Es bestünde außerdem die Gefahr, dass der Beschuldigte gegebenenfalls ein anderes Konsulat aufsuchen könne.

Dann folgt eine weitere E-Mail der AnzeigenErstatter.

Diese leiten an den ermittelnden Staatsanwalt einen Auszug aus einer E-Mail von Dr. Reiner Füllmich an sie weiter, in welcher er noch einmal das Thema der Vollmachtausstellung ansprach.

Es ging hierbei um die Ausstellung einer Vollmacht, um das eingelagerte Gold bei der Firma Degussa in Berlin abzuholen.

Sie leiten zudem eine weitere E-Mail von Dr. Reiner Füllmich vom 29.09.2023 an die Staatsanwaltschaft Göttingen weiter, in welcher Reiner Füllmich alternative Möglichkeiten für Einigungsversuche zwischen den Parteien – den ehemaligen Gesellschaftern - vorschlägt.

Darauf folgt eine weitere E-Mail des Verbindungsbeamten in Mexiko an den Staatsanwalt mit dem Inhalt:

„Wir sollten jede Möglichkeit nutzen, damit wir den F. abgeschoben bekommen. Der HK in Tijuana wird heute den F. fragen, ob er die neuen Pässe noch abholen werde oder nicht.“

Der Staatsanwalt bedankt sich daraufhin für die übersandten Informationen und „Unterstützungsangebote“.

Mit E-Mail vom 04.10.2023 informiert der Verbindungsbeamte vom BKA-Bund in Mexiko vor Ort schließlich den Staatsanwalt darüber, dass

„der F. sich für den 11.10. beim Honorarkonsulat in Tijuana angekündigt“

und seinen Flug mitgeteilt habe.

Weiter führt er aus:

„In Absprache mit der Migrationsbehörde wird diese den F. nach erfolgter Landung in Tijuana unmittelbar nach Verlassen des Flugzeuges festnehmen, damit F. im Flughafensicherheitsbereich verbleibt.

Noch am selben Tag soll F. dann nach Mexiko-Stadt geflogen werden, wo er eine Nacht im Gewahrsam verbringen wird.

Geplante Ausreise mit (...) dann am Folgetag (12.) mit Ankunft in Frankfurt am 13.“

Weiterhin folgen Ausführungen über die Buchung der hierfür notwendigen Flüge.

Wie aus dem gesamten zitierten E-Mail-Verkehr zwischen dem BKA-Verbindungsbeamten vor Ort in Mexiko und der Staatsanwaltschaft Göttingen hervorgeht, kam es wie dargestellt zu Absprachen bezüglich der konkreten Vorgehensweise, welche zu einer Verhaftung von Dr. Reiner Füllmich führen könnte.

Wie außerdem aus dem ausgetauschten Schriftwechsel hervorgeht, bediente man sich hierzu „bestimmter Tricks oder Täuschungen“, um den Reiner Füllmich nach Tijuana zu locken und diesen zu verhaften, um ihn komplikationslos nach Deutschland abschieben zu können.

Man wollte ausdrücklich und zielgerichtet hierbei ein förmliches Auslieferungsverfahren, was zunächst die Stellung eines Auslieferungsantrags und mit dem anschließenden Verfahren erforderlich gemacht hätte, oder einen u.U. langwierigen Aufenthalt in einem Abschiebegefängnis vor Ort in Mexiko, umgehen.

Ebenso hat man die förmliche Beantragung eines nationalen Haftbefehls, welcher in Mexiko Gültigkeit gehabt hätte, umgangen. Für einen solchen hätte es wohl zudem auch an einer möglichen Rechtsgrundlage gefehlt.

Insofern ist davon auszugehen, dass vorliegend gerade nicht ein rechtmäßiges Auslieferungsverfahren hinsichtlich des Angeklagten stattgefunden hat, sondern dass man gerade unter Umgehung eines solchen mit Tricks und mit Täuschungen gegenüber Füllmich seitens der Behörden gearbeitet hatte.

In diesem Zusammenhang wird auf einen Artikel aus dem Archiv der Stasi-Unterlagen verwiesen, zu finden unter:

<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/mfs-lexikon/detail/entfuehrung/>

In dem dortigen Lexikon finden sich die folgenden Ausführungen unter dem Begriff Entführung:

„Entführungen, also Verschleppungen im Sinne des Strafrechts, waren bis in die 1970er-Jahre elementare Bestandteile in der Strategie und Taktik der DDR-Geheimpolizei.

In dem 1969 von der Juristischen Hochschule der MfS erarbeiteten Wörterbuch der politisch operativen Arbeit wird das Delikt einer „Entführung“ als „Erscheinungsform von Terrorverbrechen“ definiert:

„Sie ist das Verbringen von Menschen gegen ihren Willen unter Anwendung spezifischer Mittel und Methoden (Gewalt, Drohung, Täuschung, Narkotika, Rauschmittel und anderen) von ihrem ursprünglichen Aufenthaltsort in andere Orte, Staaten und Gebiete.

Unbeabsichtigt erfasst diese Definition exakt auch die Entführung, die das MfS im Operationsgebiet verübt hat.“

Sofern man diese Definition zugrunde legt, kann man vorliegend durchaus bei der durch Täuschung in Gang gesetzten Festnahme am Flughafen in Tijuana in Mexiko und der danach unmittelbar erfolgten Abschiebung von einer derartigen Form der „Entführung“ sprechen.

Dr. Reiner Füllmich ist hier allein durch Täuschung – man kann sagen, sogar durch arglistige Täuschung! – durch die Behörden an eine bestimmte Örtlichkeit gelockt worden, wo er seitens der Behörden auf einfache Art und Weise festgenommen und abgeschoben werden konnte, um anschließend in Deutschland am Flughafen Frankfurt a.M. auf der Grundlage des nationalen Haftbefehls, welcher ausschließlich in Deutschland gültig war, verhaftet zu werden.

Quelle: Verfasserin Dr. Reiner Fuellmichs Verteidigerin Frau Rechtsanwältin Katja Wörmer
Stand: August 2024
